

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Inanspruchnahme von Investitionsmitteln
- Drs. Nr. 391 / II –
Beschluss Nr. 203 vom 30.10.2002
2. Berichterstatter: *Bezirksstadtrat Laschinsky*

Die abweichende Inanspruchnahme von Mitteln der Hauptgruppe 7 für andere Zwecke als für Bauinvestitionen erfolgt im Rahmen der Haushaltswirtschaft.

Hierzu hat der Senat in der als Anlage beigefügten Mitteilung - zur Kenntnisnahme - vom 30.10.1997 (Drucksache Nr. 13/2145) Verfahrenshinweise gegeben.

Im Hinblick hierauf sieht sich das Bezirksamt gehindert, dem angeregten Verwaltungshandeln zu entsprechen.

Das Bezirksamt wird daher in den Ausschüssen für Bauen und Verkehr und im Haushaltsausschuss über abweichende Inanspruchnahmen von (Bau-) Investitionsmitteln im Rahmen des § 15 BezVG berichten.

Es wird gebeten, den Beschluss Nr. 203 (II. B.12) als *erledigt* anzusehen.


Weber
Bezirksbürgermeister


Laschinsky
Bezirksstadtrat



Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

- über I. Stärkung der Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen zur Kontrolle der Globalhaushaltsführung
II. Vereinfachung des Verfahrens für Grundstücksgeschäfte und verstärkte Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlung

– Drsn Nr. 13/913 und Nr. 13/1803 – 2. Zwischenbericht –

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1997 folgendes beschlossen:

„I.

Der Senat wird aufgefordert, bis zum 30. August 1997 sicherzustellen, daß die Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen zur Kontrolle der Globalhaushaltsführung in den Bezirken verstärkt werden, und dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. August 1997 darüber zu berichten. Dabei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichts- und Unterstützungspflichten des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus, wie sie in dem § 10 Abs. 1 bis 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) festgeschrieben sind, sollen auch im Verhältnis von Bezirksamt zur Bezirksverordnetenversammlung gelten.
2. Das Verfahren der Auflagenbeschlüsse muß im Verhältnis zwischen Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt in gleicher Weise gelten wie zwischen Abgeordnetenhaus und Senat.
3. Das Bezirksamt soll verpflichtet werden, bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung die vorherige Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung einzuholen, wie es auf Grund eines Auflagenbeschlusses auch im Verhältnis zwischen Abgeordnetenhaus und Senat der Fall ist.

II.

Der Senat wird aufgefordert, bis zum 30. August 1997 dem Abgeordnetenhaus zu berichten, in welcher Weise das Verfahren für Grundstücksgeschäfte der Bezirke gemäß dem Bezirksverwaltungsgesetz sowie Nummer 6 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Zuständigkeitskatalog) und § 64 der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vereinfacht und eine verstärkte Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlung erreicht werden kann.“

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Hierzu wird berichtet:

zu I.: (Stärkung der Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen zur Kontrolle der Globalhaushaltsführung)

- a) In seiner Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs 13/913), die dem Hauptausschuß und dem Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung bei ihren Beratungen vorgetragen wurde, hatte der Senat darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen Regelungen des Bezirksverwaltungsgesetzes und der Landeshaushaltsordnung das Verhältnis von Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt ausgewogen ausgestaltet haben und insbesondere in ausreichendem Umfang Kontrollrechte der Bezirksverordnetenversammlung sichern. Die auf Grund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vorgenommene erneute Prüfung hat im Grundsatz die seinerzeitige Einschätzung des Senats bestätigt. Dies bedeutet, daß den Intentionen des Abgeordnetenhauses bereits dadurch Rechnung getragen werden kann, daß allen Beteiligten die Möglichkeiten, die das geltende Recht insbesondere für die Kontrollrechte der Bezirksverordnetenversammlungen bietet, bewußt gemacht werden.

Die Senatsverwaltungen für Finanzen und Inneres beabsichtigen daher, die Bezirksbürgermeister und die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen mit dem im Entwurf beigefügten Rundschreiben über die im geltenden Recht (Bezirksverwaltungsgesetz und Landeshaushaltsordnung) vorgesehenen Möglichkeiten zu unterrichten. Der Senat ist sich jedoch bewußt, daß das Abgeordnetenhaus nach den Erörterungen im Hauptausschuß und im Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung eher an Regelungen in Rechtsvorschriften gedacht hat. Solche Regelungen müssen sich jedoch in den von der Verfassung vorgegebenen Rahmen einfügen.

- b) Folgende - weitgehend deklaratorische - Änderungen der Landeshaushaltsordnung wären nach Auffassung des Senats denkbar:

1. In § 10 LHO könnte in einem neuen Absatz vorgesehen werden, daß die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 (Angabe der haushaltsmäßigen Auswirkungen in Vorlagen, Unterrichtung über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung, Hilfestellung bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Anträgen) auch im Verhältnis zwischen Bezirksamt und Bezirksverordnetenversammlung gelten.

2. § 26 a LHO könnte etwa um folgende Regelung ergänzt werden:

„Die Bezirksverordnetenversammlung kann die Beschlußfassung über den Bezirkshaushaltsplan mit Ersuchen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bezirks verbinden“.

- c) Zu Nr. 3 des Berichtsauftrages (vorherige Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung) wird darauf hingewiesen, daß Art. 88 Abs. 4 VvB für die Bezirke Regelungen nur insoweit zuläßt, wie sie den Absätzen 1 bis 3 entsprechen, insbesondere also die Kompetenz für die Zulassung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben - wie in der Hauptverwaltung beim Senat - nur beim Bezirksamt liegen kann, so daß für die vorherige Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung kein Raum ist. Möglich ist lediglich ein Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung, in dem die vorherige Unterrichtung verlangt wird (vgl. auch den Entwurf des Rundschreibens, Nr. 5).
- d) Aus dem Bericht ergeben sich weder Auswirkungen auf Einnahmen/Ausgaben oder personalwirtschaftliche Auswirkungen noch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg.

Zu II.: (Vereinfachung des Verfahrens für Grundstücksgeschäfte und verstärkte Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlung)

Hierzu wird zum 30. November 1997 berichtet werden (vgl. Zwischenbericht vom 28. August 1997 - Fristverlängerung).

Wir bitten, den Beschluß zu I. damit als erledigt zu betrachten.

Berlin, den 30. Oktober 1997

Der Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister

In Vertretung

K ä h n e

Chef der Senatskanzlei

S t a h m e r

Senatorin

für die Senatorin für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen



Entwurf

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

An die Bezirksamter von Berlin
z.H. der Bezirksbürgermeister/
Bezirksbürgermeisterinnen
die Vorsteher und Vorsteherinnenn
der Bezirksverordnetenversammlungen

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

II B 1 - 9111/7
Bearbeiter(in)Dienstgebäude: Klosterstraße 59,
Berlin-Mitte

Zimmer Teilzeitkraft: erreichbar

3042
☎ (0 30) 21 74- 30 67

oder 21 74-0, intern (91) 9 10

Tx 307474 sen d, Fax 21 74-

Datum

Betr.: Kontrollrechte der Bezirksverordnetenversammlungen

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1997 den
als Anlage beigefügten Beschluß über

"Stärkung der Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen zur
Kontrolle der Globalhaushaltsführung"

gefaßt und den Senat aufgefordert, über das Ergebnis seiner Bemü-
hungen bis zum 30. August 1997 zu berichten.

Die Senatsverwaltung für Inneres und wir prüfen zur Zeit, ob und
ggf. in welchem Umfang zur Umsetzung des Abgeordnetenhaus-Beschlus-
ses Rechtsänderungen erforderlich sind.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung bitten wir im Einvernehmen
mit der Senatsverwaltung für Inneres, zu I. des Beschlusses fol-
gendes zu beachten:

1. In Vorlagen an die Bezirksverordnetenversammlung müssen die
haushaltsmäßigen Auswirkungen, bei Vorlagen, die Mehrausga-
ben oder Mindereinnahmen zur Folge haben, auch die zum Aus-
gleich vorgesehenen Maßnahmen angegeben werden. Dies folgt
zwingend aus der Verpflichtung zur vollständigen Unterrich-
tung der Bezirksverordnetenversammlung über von ihr zu tref-
fende Entscheidungen, insbesondere aus § 15 BezVG.
2. Zu der Verpflichtung des Bezirksamts, die Bezirksverordneten-
versammlung laufend über die Führung der Geschäfte zu unter-
richten (§ 15 BezVG), gehört auch die Unterrichtung über
erhebliche Änderungen der Entwicklung des Bezirkshaushalts-
plans und ihre Auswirkungen auf künftige Haushaltspläne.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Klosterstraße
S-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landeshauptkasse Berlin
Nürnberger Straße 53
Berlin-Schöneberg

Kontonummer
58-100
990 007 600
9 919 260 800
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

- 2 -

3. Sofern Bezirksverordnete einen einnahmемindernden oder ausga-beerhöhenden Antrag zu stellen beabsichtigen, gebietet es die vertrauensvolle Zusammenarbeit der bezirklichen Organe, im Rahmen des Vertretbaren Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen zu leisten.
4. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BezVG kann die Bezirksverordnetenver-sammlung u.a. Verwaltungshandeln durch Empfehlungen und Ersuchen anregen und nach § 12 Abs. 3 BezVG ggf. selbst Entscheidungen treffen. Zu den dafür in Betracht kommenden Sachverhalten zählt auch die Verwendung der im Bezirkshaus-haltsplan bereitgestellten Mittel. Die Bezirksverordnetenver-sammlung kann von ihren Rechten nach den §§ 12 und 13 BezVG auch in der Form Gebrauch machen, daß sie - wie beim Abgeor-dnetenhaus üblich - im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über den Haushaltsplan an das Bezirksamt zu bestimmten Sach-verhalten Ersuchen und Empfehlungen richtet, z.B. etwa der Art, daß das Bezirksamt ersucht wird, vor der Verfügung über näher bezeichnete Haushaltsmittel die Bezirksverordnetenver-sammlung zu unterrichten oder über Ausgabemittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften nur nach bestimmten Maßgaben zu verfügen. Unzulässig wären allerdings Beschlüs-se, durch die das Bezirksamt verpflichtet würde, allgemein vor der Verfügung über Haushaltsmittel die Bezirksverordne-tenversammlung zu unterrichten. Ebenfalls unzulässig wäre ein Beschluß, durch den die Verfügung über Haushaltsmittel von der Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung abhän-gig gemacht würde, weil insoweit das Verhältnis der bezirkli-chen Organe untereinander abschließend in den §§ 12 und 13 BezVG geregelt ist.
5. Der Bezirksverordnetenversammlung ist es unbenommen, Beschlüsse über Ersuchen und Empfehlungen auch hinsichtlich der Leistung von Mehrausgaben zu fassen. So könnte das Be-zirksamt ersucht werden, die Bezirksverordnetenversammlung vor Entscheidungen über die Verwendung von Verstärkungs- und Verfügungsmitteln und über Mehrausgaben im Rahmen der Dek-kungsfähigkeit zu unterrichten. Dies gilt auch für Maßnahmen (Haushaltsüberschreitungen) nach § 37 Abs. 1 LHO - über/außer-planmäßige Ausgaben - und § 38 Abs. 1 LHO - über/außerplanmäßi-ge Verpflichtungsermächtigungen -. Bei Haushaltsüberschreitun-gen hat die Bezirksverordnetenversammlung jedoch kein Ent-scheidungsrecht nach § 12 Abs. 3 BezVG, weil aus Art. 88 Abs. 4 VvB - entsprechende Regelung wie im Verhältnis Abge-ordnetenhaus/Senat - die ausschließliche Entscheidungsbefug-nis des Bezirksamts folgt.

Zu II. des Beschlusses (Grundstücksgeschäfte) sind gegenwärtig noch keine Aussagen möglich.